

Vorgaben nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 3 der Bayerische Schulordnung (BaySchO):

- Um den Lehrstoff einzuüben und die Schülerinnen und Schüler zu eigener Tätigkeit anzuregen, werden Hausaufgaben gestellt, die bei durchschnittlichem Leistungsvermögen **in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Anforderungen des Nachmittagsunterrichts** (...) bearbeitet werden können.
- **Sonntage, Feiertage und Ferien** sind von Hausaufgaben freizuhalten.

Festlegung durch die Lehrerkonferenz zu den Hausaufgaben nach § 28 Abs. 1 Satz 2 der BaySchO:

- An Tagen mit Nachmittagsunterricht werden in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keine schriftlichen Hausaufgaben aufgegeben, die am darauffolgenden Tag eingefordert werden.